



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt **K l e v e**
Der Bürgermeister
Postfach 1955
47517 Kleve

Datum: 29.10.2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Kleve-27
bei Antwort bitte angeben
389/2015
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 1-245-1 Schlussgasse/Nassauerallee

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.09.2015, Az: 61/1 Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 **475-0**
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien **U78**, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Gegen die Aufstellung des BPlan Nr. 1-245-1 bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Hier liegt die Zuständigkeit für die Naturschutzbelange beim Kreis Kleve als uLB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51



- 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Dohmes, Tel. 0211/475-3700, E-Mail: rudolf.dohmes@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail: Alexandra.Grooten@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Zepuntke, Tel. 0211/475-2065, E-Mail: lutz.zepuntke@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,
E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die **von** Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Zimmerhofer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kleve
Rechts- und Ordnungsamt
Postfach 1955
47517 Kleve

Datum 09.10.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5154036-342/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Kleve, Schlußgasse / Nassauer Allee

Ihr Schreiben vom 01.10.2015, Az.: 32.2-2302-159/2015

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung/gefahreneabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag

(Schwiering)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung
Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5154036-342/15

Maßstab: 1:1.000
Datum: 09.10.2015

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- militärische Anlage
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet





**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 45-60-00

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 63019 Bonn



Stadt Kleve
61- Planen und Bauen
Landwehr 4-6

Fontainengraben 200. 53123 Bonn
Postfach 29 63, **53019** Bonn
Telefon: **+49** (0)228 5504 - 5293
Telefax: **+49** (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402-4571
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 - 45-60-00

Bearbeiter/-in
RAI le Coutre

Bonn.
08.10.2015

BETREFF 1. **126.** FNP - Änderung
2. 6 Bebauungspläne

BEZUG 1 Stadt Kleve Zeichen **61.1/Ro** vom 24.09.2015 und 30.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren !

zu dem im Betreff genannten Sachverhalt teile ich **Ihnen** folgendes mit:

Die betroffenen Gebiete befinden sich im Interessengebiet der militärischen
Luftfahrt. (Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum)

Gegen das o.a. Vorhaben bestehen bei gleichbleibender Sachlage seitens der
Bundeswehr keine Bedenken.

Hierbei gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen eine Höhe von
max. 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe
überschritten werden, bitte ich Sie in jedem Fall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung
einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

le Coutre



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt • Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15-23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01/09-
Datum: 05.11.2015

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;
Bebauungsplan Kleve;Nr. 1-245-1 Schlussgasse/ Nassauerallee -

Bericht vom 24.09.2015, Az.: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir keine Bedenken vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Im Kapitel 8 der Begründung zum Bebauungsplan werden in der Artenschutzprüfung planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt, die das Fachinformationssystem für die Lebensraumtypen auflistet.

Hierbei handelt es sich mit der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus um Gebäudebewohner. Warum für die Arten ein Hauptlebensraum ausgeschlossen werden kann, wird nicht begründet, Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden in der Artenschutzprüfung für die gebäudebewohnenden Fledermäuse formuliert.

Auch für Vogelarten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystem für die relevanten Vogelarten, diese Arten werden aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten sind. Entsprechende Festsetzungen für Vögel werden aber nicht benannt.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 69B
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 9188

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist in dem Bereich des Bebauungsplanes von den für den Messtischquadranten ermittelten Vögeln z.Z. nur mit Brutmöglichkeiten für die Mehlschwalbe zu rechnen. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher für diese Art zu benennen.

Die im Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung benannten Nebenbestimmungen sind daher zu übernehmen.

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bäumen



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Landschaftsbehörde

Formular LANUV Stand.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Kleve	
AZ.:6.1 32 45 06-2/09	Lage: Kleve, Bereich Schussgasse/Nassauerallee
Vorhaben: Bebauungsplan Kleve 1-245-1	
ASP vom: 01.09.2015	bearbeitet von: Stadt Kleve
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 30.10.2015	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	Dja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Dja <input checked="" type="checkbox"/>ja <input type="checkbox"/>nein Begründung: Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind. Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. • ja <input type="checkbox"/>nein	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. • ja <input type="checkbox"/>nein	
Nebenbestimmung:	
1. Vor Abriss von Gebäudeteilen, Änderungen an der äußeren Gebäudehülle bzw. Baumfällungen ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln durch Fachpersonal erforderlich. Ggf. sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.	
2. Um die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen muss der Abriss von Gebäuden bzw. Änderungen an den Fassaden durch einem Fledermauskundler begleitet werden. Die Gebäudeteile sind entsprechend auf die Nutzung durch Fledermäuse abzusuchen. Gefundene Fledermäuse sind in einen geeigneten Ganzjahreskasten als Ersatzquartier umzusetzen.	
3. Als Ersatzquartiere für den Verlust einer festgestellten Lebensstätte für Fledermäuse müssen vor Beginn der Abrissarbeiten bzw. Änderungen der Fassaden in der Nähe 5 "Fledermauskästen" als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme). Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind für die Art Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> geeignet: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler). Lau. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel. Die Ersatzquartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälli-	

gen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.

4. Als Ersatzquartiere für den Verlust der festgestellten Lebensstätte für Fledermäuse müssen acht Wochen vor Fällung der Bäume in der Nähe **6 geeignete "Fledermauskästen"** als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme).
Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind geeignet¹: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler).
Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen sollen verschiedene Typen der Fledermauskästen angeboten werden.
5. Der Standort für die Ersatzquartiere der Fledermäuse ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen.
6. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind **pro betroffenem Paar zwei artspezifische Nistkästen** [vergl. Kapitel „Mehlschwalbe *Delichon urbica* ID 32" in MKULNV NRW (2013)] für die **Mehlschwalbe** im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in > 4 m Höhe anzubringen.
7. Die vorgenannten CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen sowie artspezifische Nistkästen) sind durch Fotodokumentation und der Einzeichnung in einen Lageplan zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve **vor Baubeginn** vorzulegen und zu überlassen.
8. Die Nistkästen und Fledermauskästen sind auf Dauer zu erhalten und außerhalb der Fortpflanzungszeit, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (Entfernen von alten Nestern etc.).
Die Wartungsprotokolle sind dem Kreis Kleve, ULB, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, jährlich zu übersenden.

Hinweis:

Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG² zu beachten.

Unterschrift: i.A. 
Meyer

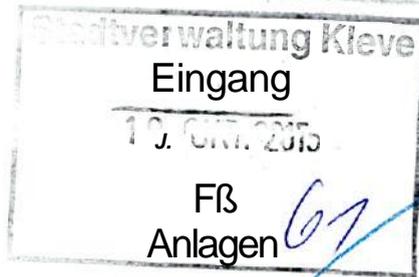
¹ Geeignete Kastentypen deren Wirksamkeit belegt ist beschrieben in: MKULNV NRW (2013): Leitfa-den „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Um-welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV Nord-rhein-Westfalen (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Betten-dorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online) (Stand 05.02.2013) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/> -> siehe unter „Wirksamkeit von Arten-schutzmaßnahmen

² des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)



Deutsche Telekom Technik GmbH
Huissener Str. 5, 47533 Kleve

Stadt Kleve
61 - Planen und Bauen
Sylvia Robinson
Postfach 19 55
47517 Kleve



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

REFERENZEN 61.1/Ro vom 24.09.2015
ANSPRECHPARTNER Jürgen Blümner, PTI 13
TELEFONNUMMER +49 2821 580-1 31
DATUM 16.10.2015
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlussgasse/Nassauerallee

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Thomas Stratemann

i.A.

Jürgen Blümner

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Huissener Str. 5, 47533 Kleve

Telefon: +49 2821/580-0 | Telefax: +49 2821 580-139 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 10066), Kto.Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knöll (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

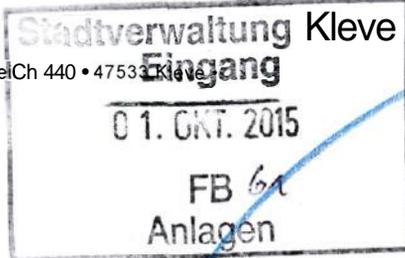


DEICH VERBAND
DER DEICHGRÄF

XANTEN-KLEVE

Deichverband Xanten - Kleve • Oranienfelder Ch 440 • 47533 Kleve

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve



DVXK

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Telefon: (0 28 21) 79 99 - 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 - 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: Info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Noack
E-Mail: volker.noack@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 31
Aktenzeichen: 222 No/

Datum: 29.09.2015

Beteiligung der Behörden bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr.: 1-254-1 für den Bereich Schlossallee/ Nassauerallee gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB

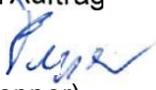
Ihre Schreiben vom 24.09.2015; Az: 61.1/ Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Tepper)



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg • Wesel • Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 14.10.2015

**Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlußgasse/Nassauerallee
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

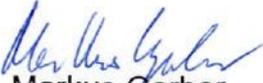
Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienste errichtet werden.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag


Markus Gerber

Von der 126. Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel angesprochenen B-Plänen sind öffentliche Belange des Erzbischöflichen Schulfonds Köln nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Erzbischöflicher Schulfonds Köln

Anstalt des öffentlichen Rechts

Müller

Geschäftsführer

50606 Köln

Tel. 0221/ 1642-2277

Fax: -2288

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Robinson,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch **Ihre** Planung nicht negativ berührt. Anregungen
oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
B.Georgi

Strassen.nrw
Außenstelle Wesel

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	61.1/Ro
Unser Zeichen	III-1/Mie/hei
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk- duesseldorf.de
Datum	20. Oktober 2015

Stadt Kleve

Fachbereich Planen und Bauen
Frau Robinson
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve

Bebauungsplan Nr. 1-245-1 Schlussgasse/ Nassauerallee

Hier: unsere Stellungnahme zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Robinson
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 221 141-3797
Telefax 221 141-2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-15-10137 (Sa 17231)

01.10.2015

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 01.10.2015

Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlußgasse/Nassauerallee

Sehr geehrter Frau Robinson,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken, da keine Bahnanlagen von den Planungen betroffen sind.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.



Strauß

i.A.



Sandkühler



Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

Deichschau Kindern
Von-Eyll-Straße 27
47533 Kleve

Zweisch,
Planung ist in
nicht in Dordrecht
gültig! / 29.10.11

DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich: 61 - Planen und Bauen
Gebäude: Rathaus. Landwehr 4-6
Auskunft: Frau Robinson
Zimmer: 217
E-Mail: sylvia.robinson@kleve.de
Tel (0 28 2') 84-314
Fax (0 28 2 V. S4-414
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen 61.1/Ro
Datum 24.09.2015

1. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 16.10.2015

126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring/ Emmericher Straße/ Briener Straße
Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring/ Emmericher Straße/ Briener Straße

2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015

Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Iagsehe Poort (altes Postgebäude)
Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlussgasse/ Nassauerallee
Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever King
Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße/ Erikastraße im Ortsteil Materborn
Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Bleesweg/ Kayserstraße im Ortsteil Materborn
Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg/ Fliersol im Ortsteil Reichswalde

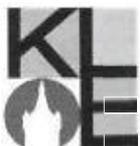
Die Entwürfe der oben **aufgeführten** Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungspläne liegen in den oben genannten Zeiträumen im Rathaus. Landwehr 4-6. 47533 Kleve. Fachbereich Planen und Bauen. Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

Als Anlage sind diesem Schreiben eine Ausfertigung der **Bebauungsplanentwürfe**, der Begründungen, der **Umweltberichte** sowie den dazugehörigen Gutachten auf CD-ROM **beigefügt**.

ihnen wird hiermit Gelegenheit **gegeben, im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 16.10.2015 und im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 02.11.2015** eine Stellungnahme zu den beigefügten Unterlagen abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende **öffentliche** Belange nicht berührt werden.

Im Auftrag

gez.
Robinson



Lieferanschrift:

Landwehr 4-6
47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84-11
e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de
UST-IDNR : DE 120050694

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Kleve	(324 300 00)	104 299
Volksbank Kleverland	(324 604 22)	1 000 086 017
Commerzbank Kleve	(324 400 23)	B 161 638
Dresdner Bank Kleve	(320300 10)	7562 081
Deutsche Bank Kleve	(324 700 77)	3 235 108
DBB Filiale Duisburg	(350 000 00)	32 401 702
Postbank Köln	(370 100 50)	6150-505
SNS Bank Nijmegen		90 54 87 621

Besuchszeiten:

Mo. - Fr 8.30 - 12.30 Uhr Mo-Mi 14.00-17.00 Uhr
Di. + Do 14.00-15.30 Uhr

Ausgenommen:

Bürgerbüro: Mo.-Do 7.30-17.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr
Sa. 11.00-13.00 Uhr Standesamt: Mo.-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Mo »Mi 14.00-17.00 Uhr. Bauordnung: Mo.-Fr (außer Mi)
8.30-12.30 Uhr, Mi. von 12.00-17.00 Uhr



Thyssengas GmbH, Kampostraße 49, 44137 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Kleve
61 - Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Ihre Zeichen 61_1/Ro
Ihre Nachricht 24.09.2015
Unsere Zeichen N-L-D/An 2014-TÖB-0944
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-8431
Telefax +49 231 91291-2266
EMail leitungs@thyssengas.com

Dortmund, 30. September 2015

126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring /
Emmericher Straße / Briener Straße
Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher
Straße / Briener Straße
Bebauungsplan Nr. 1-089-10, Bebauungsplan Nr. 1-245-1, Bebauungsplan
Nr. **2-056-4**, Bebauungsplan Nr. 4-018-2, Bebauungsplan Nr. 4-064-3, Be-
bauungsplan Nr. 5-189-0
Thyssengasfernleitungen L200/001/000 **Bl. 14,15,16**; Schutzstreifen **8,0 m**
L200/001/003 **Bl. 1**; Schutzstreifen **4,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. 126. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Be-
bauungsplanes Nr. **1-276-7**, verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen
L200/001/000 und L200/001/003 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie
die Bestandspläne Blatt Nr. 1, 14, 15 und 16 sowie einen Übersichtsplan im
Maßstab 1:5000.

Im Bereich der Bebauungspläne Nr. **1-089-10, 1-245-1, 2-056-4, 4-018-2, 4-064-3**
und **5-189-0** verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von
8,0 m bzw. 4,0 m (**4,0 m** bzw. 2,0 m links und rechts der Leitung), in dem auf-
grund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten unter-
sagt sind.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125
(M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-
kehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des
Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigung-
en durch Wurzelwuchs zu **schützen** und eine **gefährdungsfreie** Lebensdauer der
Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsausßen-
kante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Thyssengas GmbH

Kampostraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Bolzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmer

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR 8 21273

Bankverbindungen:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN
DE64 3604 0039 0140290800
BIC COBADEFFXXX

USt.-IdNr DE 119497635

Seite 2

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Wir bitten Sie die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen,

1. das unsere Gasfernleitungen L200/001/000 und L200/001/003 im den Bauleitplänen nachrichtlich dargestellt werden,
2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen wird.
3. die Gasfernleitung L200/001/000 und L200/001/003 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. V. Anke

Anlage

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger Öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH
Integnty Management und Dokumentation
Netzdokumentation und Netzauskunft
Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277
F +49 231 91291-2266
E leitungsauskunft@thyssengas.com
I www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis AJ PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der **DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle; Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53056 Bonn)

- Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasfernleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Gasfernleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
- Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
- Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
- Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarn Bänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5 Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch IG darf die Baugrube nicht verüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

- Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - Leitzentrale unter Telefon 01802 / 22 1022 unverzüglich informieren
 - alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindernVor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsräumen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3 Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5 Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6 Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks)
- B7 Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Boscungen.
- B8. Erarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen).

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 2,5 m über der Leitung
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und festzeiten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futterstros.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

*§ 2 Abs. 2 d) ist die Definition in der RW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (in dem für rden verbundenen, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte gen, § 1 BGR dnung), die von Menschen betret werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder-Sachen zu dienen“

Verhalten im Schadenfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen!

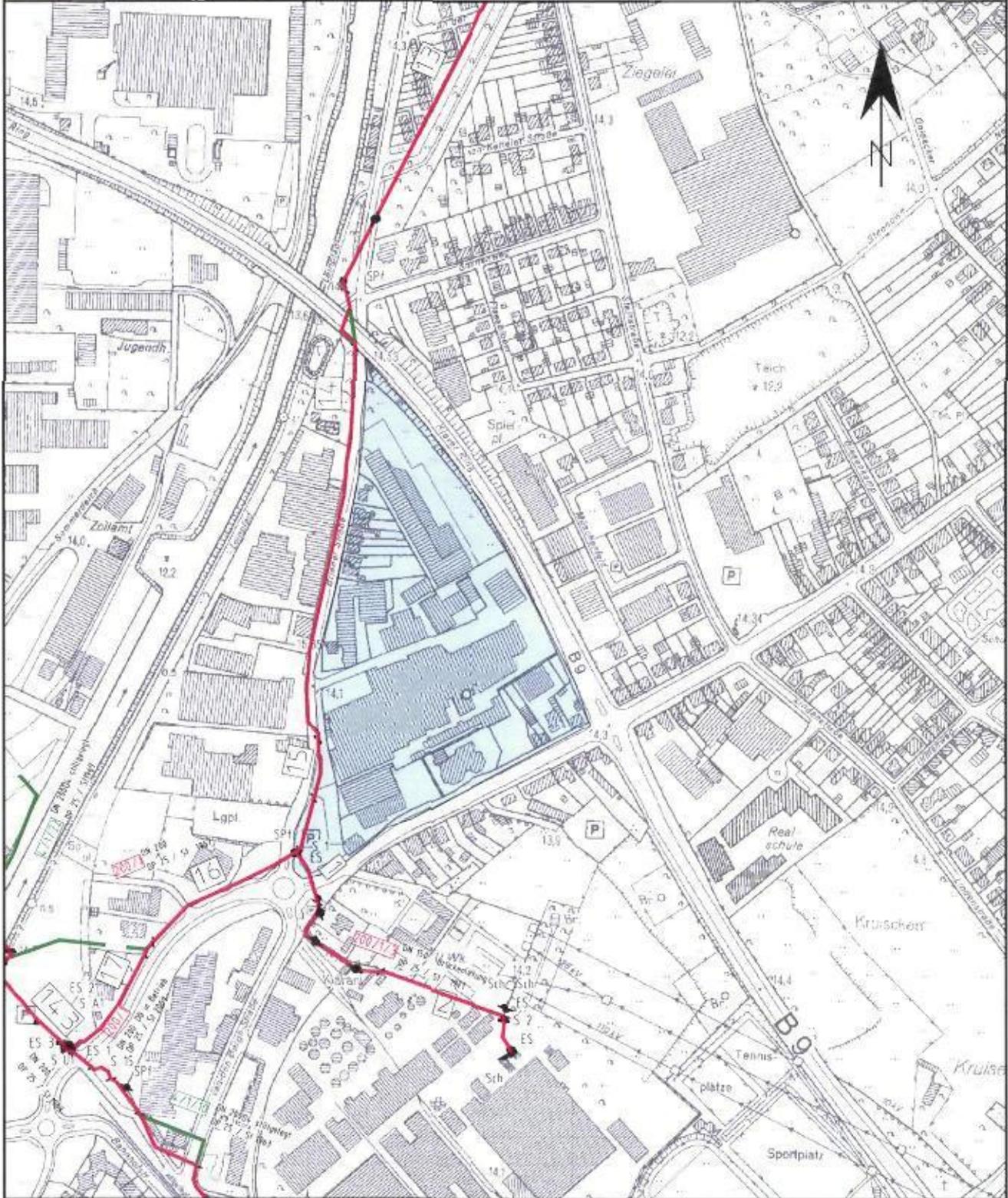
Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.
Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.
Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden.
Kontakt halten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

Gasfernleitungen	Kabel
— Verwaltung Thyssengas GmbH	— stillgelegte Leitungsabschnitte
- - - geplante Gasfernleitungen	- • - Umbaumaßnahmen
— Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)	- - - Fe - Fernmeldekabel
	- - - KKS-Kabel



In diesen Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungsstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jeden Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Überschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass die fliegende Karte der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitete Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben

2015-TDD 0944

Projekt: 126. Änder. FNP + BP Nr. 1-276-7

Ort / Straße:
Kleve

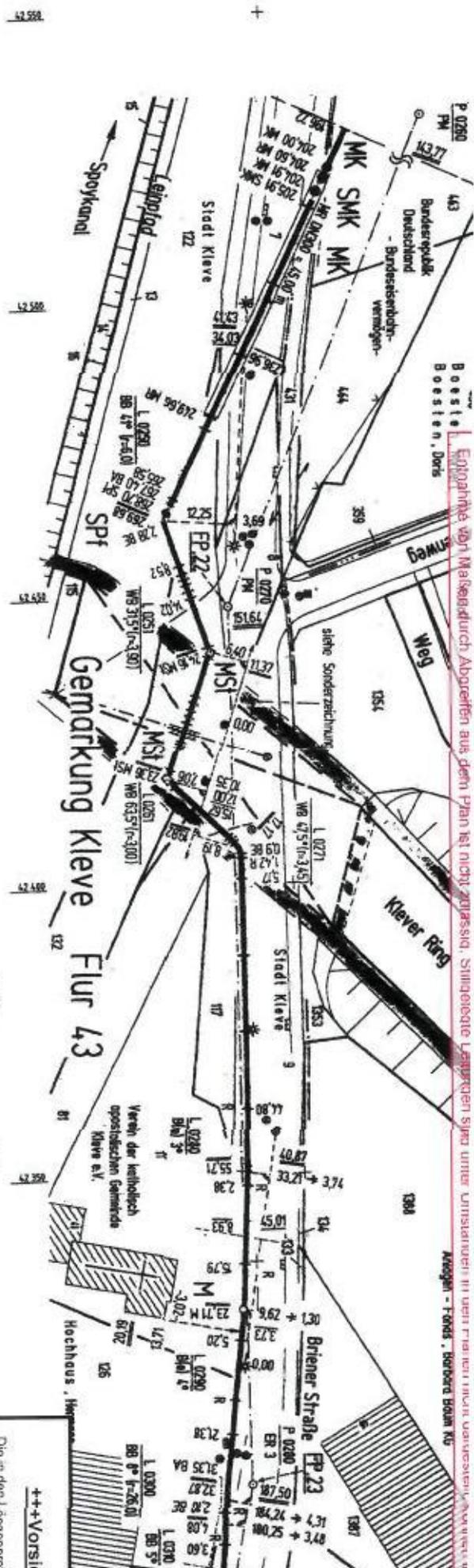
Maßstab:
1:500



ERDGAASLOGISTIK

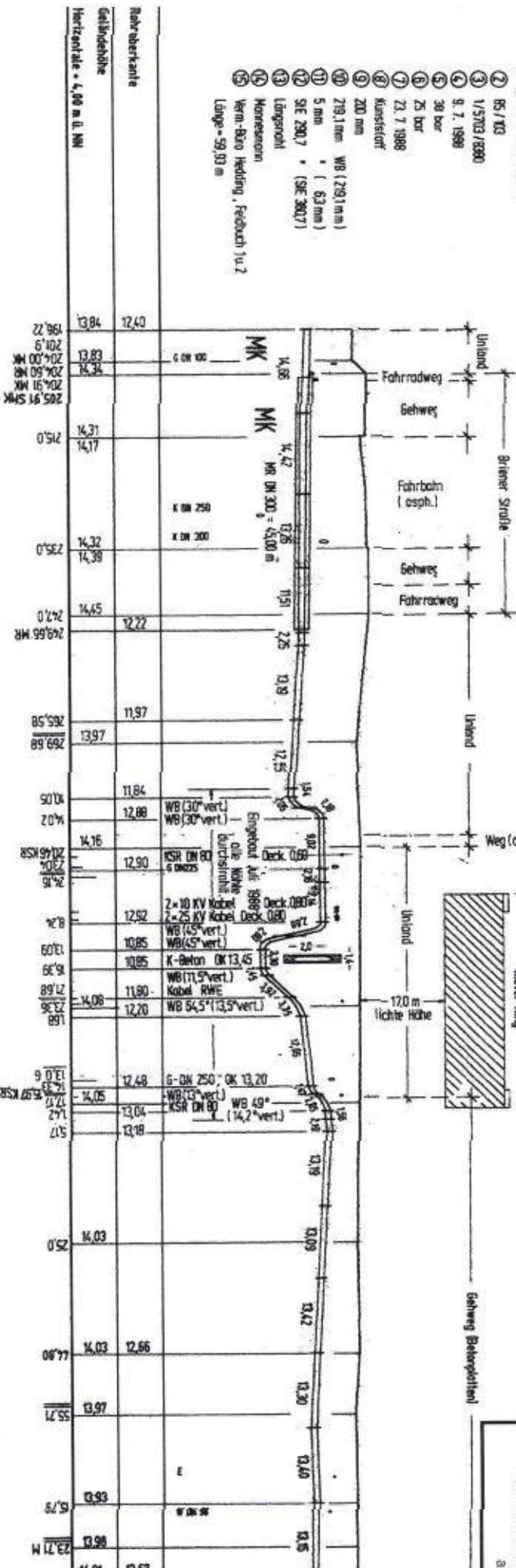
Erstellt von:

Erstellt am:
30.09.2015



Ergebeit: Juli 1988

- ② 65 / 703
- ③ 1/5703 / 8380
- ④ 9.7.1988
- ⑤ 38 bar
- ⑥ 25 bar
- ⑦ 23.7.1988
- ⑧ Kunststoff
- ⑨ 200 mm
- ⑩ 219,1 mm WB (219,1 mm)
- ⑪ 5 mm (63 mm)
- ⑫ SIE 290,7 * (SIC 300,7)
- ⑬ Längsprofil
- ⑭ Höhenlinien
- ⑮ Kern-Bau beding. Freischnitt 1u2
- Länge = 59,93 m



Längenprofil

+++Vorsic
Die in den Längenprofil
den Verlegungszubau
nachgetragen. Zur ger
nach Abstimmung
an

Sonderzeichnung im Maßstab 1:250

ETRS (Geoflex) 32		HBM B. -	
23.50	303 J C4.1	5 712 246,32	-
1 032f	303	5 101 61,28	V
L139f	233 C	5 742 298,67	-
L0300	* 1 2 2 5	5 742 294,75	-
L02 9f	303 238 17	5 742 327,32	-



ThyssenGals
FR D GASTGEWERBE
Griehaue n -
© 21.06.1988

S.1

OK 150 PH 25
VAG E M*
Fabr.-Nr.10682

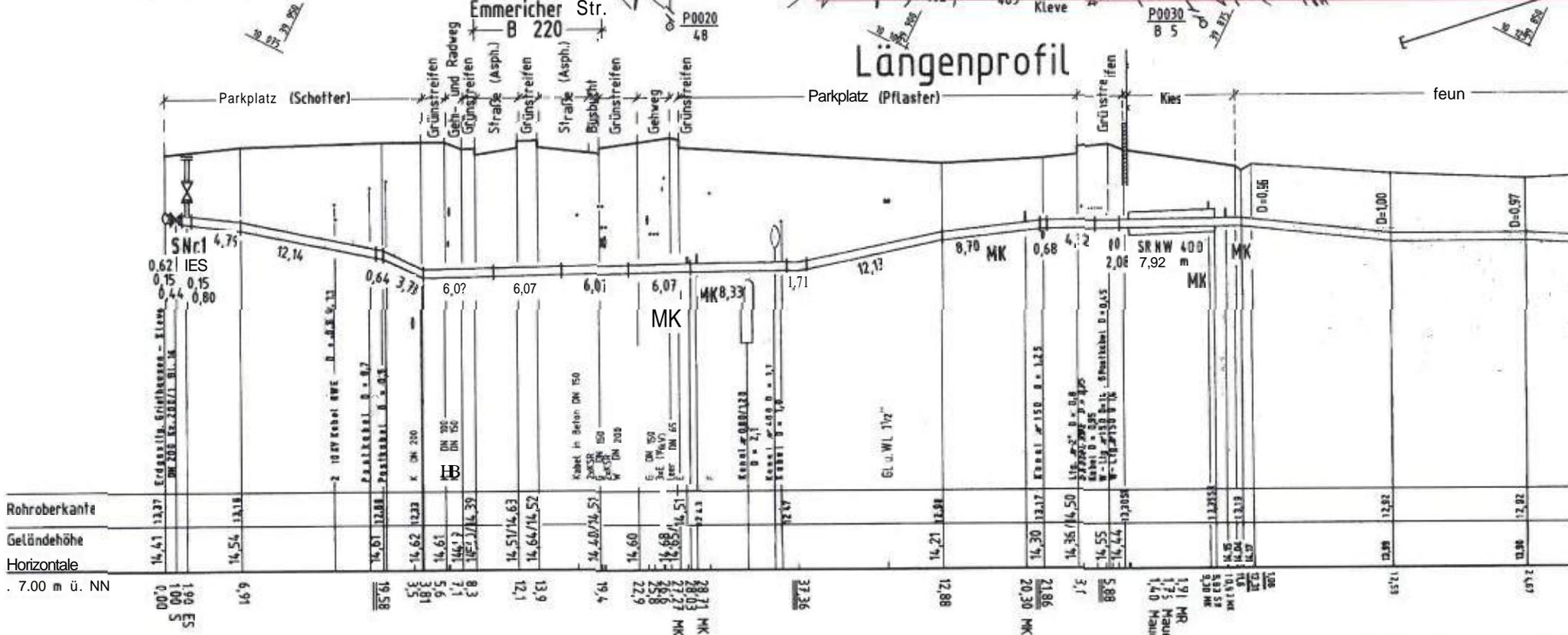
ES

ON 100 PN TS
VAG Elifa m. Winkelgetr.
Fabr.-Nr.11309

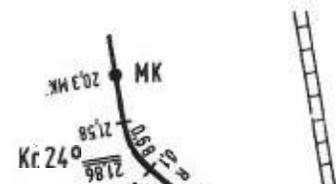
Gemarkung Kleve
Flur 44

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hiervon (Darüber hinaus) auf Grund von Erdbehebungen ab die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss auf den Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze) abgegebene Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Ausfertigung wieder. Es ist darauf zu achten, dass die eigenen Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass sich nicht mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen überlagern. Die Entnahme von Maßen durch Abgräfen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stützpunkte sind unter Umständen

Längenprofil



PNR	Höhe ü NN (m)
L0010	114,04
L0020	125,46
L0030	137,62
L0040	125,29
L0050	124,58



Ⓛ Gasfernleitung:
A Union Deuts
Ⓜ Inbetriebnahme: 01.09.1971

Westnetz GmbH, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
61-Planen und Bauen
Kavariner Strasse 20
47533 Kleve



Regionalzentrum Niederrhein

Ihre Zeichen 61.1/RB
Ihre Nachricht 24.09.2015
Unsere Zeichen DRW-D-DP-L/bur
Name Burbach
Telefon 0281/201-2672
Telefax 0281/201-2919
E-Mail michael.burbach@westnetz.de

Wesel, 6. Oktober 2015

1. **Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**
 - 1.1. 126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
 - 1.2. Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
2. **Stellungnahme zu den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 2.1. Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße / Haagsche Poort
 - 2.2. Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schiussgasse / Nassauerallee
 - 2.3. Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh bis Klever Ring
 - 2.4. Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße / Erikastraße im Ortsteil Materborn
 - 2.5. Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Bleesweg / Kayserstraße im Ortsteil Materborn
 - 2.6. Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber (im Bereich der Mittel -, Niederspannung und Nachrichtentechnik) im Namen und für Rechnung der RWE Deutschland AG und wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Bezug nehmend auf die oben genannten Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der RWE Deutschland AG betroffen sind.

Gegen die o. g. Verfahren bestehen seitens der RWE Deutschland AG keine Bedenken.

Westnetz GmbH
Reeser Landstraße 41
46483 Wesel
T +49 281 201-0
F +49 281 201-2508
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

UST-IdNr. DE 8137 98 535

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Seite 2

Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



i. A. Sonfeld



i. A. Burbach

LVR • Dezernat 2 • 50663 Köln

Stadt Kleve
-z. Hd. Frau Robinson-
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.10.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten.Ludes@lvr.de

Bebauungsplan Nr.1-089-10 Hagsche Str./Hagsche Port
Bebauungsplan Nr.1-245-1 Schlussgasse/Nassauerallee
Bebauungsplan Nr.2-056-4 van-den-Bergh Str. bis Klever Ring
Bebauungsplan Nr. 4-018-2 Braustraße/Erikastraße
Bebauungsplan Nr. 4-064-3 Bleesweg/Kayserstraße
Bebauungsplan Nr. 5-189-0 Am Ruppenberg/Fliersol

Ihr Schreiben vom 24.09.2015 / Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Frau Robinson,

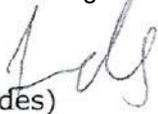
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de